



Stadt
Frauenfeld

**Reglement über die
Benützung- und
Tarifbestimmungen
für den Stadtbus und
für den Tarifverbund
Frauenfeld**

Gültig ab 12. Dezember 2004

STADT FRAUENFELD

Reglement über die Benützung- und Tarifbestimmungen
für den Stadtbus und für den Tarifverbund Frauenfeld

vom 22. September 2004

INHALTSVERZEICHNIS

I. BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN	1
1. Allgemeine Benützungsbestimmungen	1
2. Fahrausweise	1
II. TARIFBESTIMMUNGEN.....	2
1. Allgemeine Tarifbestimmungen	2
2. Einzelbillete	3
3. Mehrfahrtenkarten.....	3
4. Monatsabonnemente	4
5. Jahresabonnemente	4
6. Ermässigungen.....	5
7. Taxfreie Beförderung.....	5
8. Besondere Regelungen.....	7
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat die nachstehenden Benützungs- und Tarifbestimmungen für den Stadtbus und für den Tarifverbund Frauenfeld.

I. BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN

1. Allgemeine Benützungsbestimmungen

- | | | |
|---|--|-----------------------|
| 1 | Die Beförderung von Personen, Gepäck und Tieren erfolgt aufgrund des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung vom 18. Juni 1993 (PGB; SR 744.10). | Transportvorschriften |
|---|--|-----------------------|

Im Weiteren gelten für den Stadtbus die nachstehenden Bestimmungen. Im Abonnementsbereich gelten die Tarife und Bestimmungen des Tarifverbundes Ostwind (OTV). Bei den Tarifverbundpartnern in der Lokalzone 21 können abweichende Bestimmungen gelten.

- | | | |
|---|--|--------------------------------|
| 2 | Der Stadtbus und die Partner des Tarifverbundes Frauenfeld sind verpflichtet, jeden Fahrgast mit gültigem Fahrausweis zu befördern. Personen, die den Anstand verletzen oder aus anderen schwerwiegenden Gründen den Mitreisenden lästig fallen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes besteht nicht. | Transportpflicht und Ausnahmen |
| 3 | In den Fahrzeugen ist das Rauchen verboten. | Rauchverbot |

2. Fahrausweise

- | | | |
|---|--|-------------------------------|
| 1 | Auf dem ganzen Netz des Stadtbusbetriebs gilt die Selbstbedienung. Reisende ohne gültigen Fahrausweis haben unmittelbar nach dem Einsteigen ein Billett zu lösen oder die Mehrfahrtenkarte zu entwerten. | Selbstbedienung |
| 2 | Der Fahrausweis ist bis zum Ende der Fahrt aufzubewahren. | Aufbewahrung der Fahrausweise |
| 3 | Verkaufte Einzelbillette und Mehrfahrtenkarten werden - ob gebraucht oder ungebraucht - nicht zurückgenommen (Ausnahmen Ziff. 2.9). | Rücknahme von Fahrausweisen |
| 4 | Verloren gegangene oder gestohlene Mehrfahrtenkarten und Monatsabonnemente werden nicht ersetzt. Dagegen werden verlorene oder gestohlene Jahresabonnemente ersetzt. | Verlust oder Diebstahl |

- | | | |
|---|---|--|
| Fahrausweiskontrolle | 5 | Fahrausweise und allfällig dazugehörige Benützungsberechtigungen sind dem Kontrollpersonal vorzuweisen. |
| Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis | 6 | Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis haben einen Zuschlag zu bezahlen. Bei fehlender Benützungsberechtigung für ermässigte Fahrausweise wird kein Zuschlag erhoben, wenn diese innert 3 Tagen beim Info-Schalter im Rathaus oder auf der Stadtbus-Verwaltung vorgewiesen wird. Dasselbe gilt auch für vergessene Abonnemente. |
| Missbrauch von Fahrausweisen | 7 | Jede missbräuchliche Benützung oder Abänderung eines Fahrausweises hat den sofortigen Entzug ohne Ersatzleistung zur Folge.

Für die missbräuchlich ausgeführte Fahrt wird ein Zuschlag erhoben. Straf- und zivilrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten. |
| Zusatzgebühr | 8 | Bei Angaben falscher Personalien und Adressen wird eine Zusatzgebühr erhoben.

Für die Erstellung einer Mahnung/Verfügung wird eine Zusatzgebühr erhoben. |
| Gültigkeit der Fahrausweise bei Tarifänderungen | 9 | Bei Tarifänderungen können unbenützte oder nicht entwertete Mehrfahrtenkarten auf einen bestimmten Zeitpunkt durch die zuständige Verwaltungsabteilung für ungültig erklärt werden; sie werden gegen Vergütung ihres Wertes zurückgenommen. Die Rückgabefristen werden publiziert. |

II. TARIFBESTIMMUNGEN

1. Allgemeine Tarifbestimmungen

- | | | |
|-----------------|---|--|
| Geltungsbereich | 1 | Der Geltungsbereich dieses Tarifs umfasst das Liniennetz des Stadtbusbetriebs und der Tarifverbund-Ostwind-Lokalzone 21 sowie die Liniennetze der Partner des Tarifverbundes Frauenfeld in der Lokalzone 21. |
| Partner | 2 | Die Partner des Tarifverbundes Frauenfeld sind: PostAuto TG-SH, Frauenfeld-Wil Bahn und Autobusbetrieb Gachnang-Frauenfeld. |
| Einheitstarif | 3 | Innerhalb der Tarifverbund-Ostwind-Lokalzone 21 gilt der Einheitstarif. Für die Gemeinde Gachnang gelten besondere Bestimmungen. |

2. Einzelbillete

- | | | |
|---|---|----------------------------------|
| 1 | <p>Es werden folgende Einzelbillette ausgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Billette für Junioren ab vollendetem 16. Altersjahr und Erwachsene; - ermässigte Billette für Kinder ab vollendetem 6. bis zum vollendeten 16. Altersjahr. | Sorten |
| 2 | <p>Ein Billett berechtigt zu beliebig vielen Fahrten während 45 Minuten.</p> <p>Die Gültigkeit beginnt mit der auf dem Einzelbillett aufgedruckten Uhrzeit. Die Fahrt muss mit Ablauf der Gültigkeitsdauer beendet sein. Bei einer Kontrolle ist der letzte fahrplanmässige Halt ausschlaggebend.</p> | Gültigkeitsdauer |
| 3 | <p>Fahrtunterbrechungen, Retourfahrten sowie das Umsteigen auf andere Linien sind gestattet.</p> | Fahrtunterbrechungen / Umsteigen |

3. Mehrfahrtenkarten

- | | | |
|---|--|------------------------------------|
| 1 | <p>Es werden folgende Sorten von unpersönlichen Mehrfahrtenkarten ausgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Mehrfahrtenkarte für 12 Fahrten für Junioren ab vollendetem 16. Altersjahr und Erwachsene; - ermässigte Mehrfahrtenkarte für 12 Fahrten für Kinder ab vollendetem 6. bis zum vollendeten 16. Altersjahr. | Sorten |
| 2 | <p>Ein Feld einer Mehrfahrtenkarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten während 45 Minuten.</p> <p>Die Gültigkeit beginnt mit der aufgedruckten Uhrzeit. Die Fahrt muss mit Ablauf der Gültigkeitsdauer beendet sein. Bei einer Kontrolle ist der letzte fahrplanmässige Halt ausschlaggebend.</p> | Gültigkeitsdauer |
| 3 | <p>Fahrtunterbrechungen, Retourfahrten sowie das Umsteigen auf eine andere Linie sind gestattet.</p> | Fahrtunterbrechungen und Umsteigen |
| 4 | <p>Der Inhaber der allgemeinen Mehrfahrtenkarte darf sie für mehrere Personen entwerten, sofern diese das Fahrzeug spätestens mit dem Karteninhaber verlassen.</p> <p>Dasselbe gilt für die Entwertung der ermässigten Mehrfahrtenkarte, sofern die Mitfahrer benützungsberechtigt sind.</p> | Übertragbarkeit |

- | | | |
|------------------------|---|---|
| Zeitliche Gültigkeit | 5 | Die Mehrfahrtenkarten sind während einer Tarifperiode gültig. Bei Tarifierhöhung sind Mehrfahrtenkarten noch 3 Jahre ab 1. Stempelaufdruck gültig. |
| Fehlerhafte Entwertung | 6 | Beschädigte Mehrfahrtenkarten, die nicht mehr entwertet werden können, sind bei der Stadtbuss-Verwaltung umzutauschen. Eine Mehrfahrtenkarte, deren letztes Feld am Automaten nicht mehr entwertet werden kann, ist bei Antritt der Fahrt unaufgefordert dem Wagenführer abzugeben. |

4. Monatsabonnemente

- | | | |
|----------------------|---|---|
| Sorten | 1 | Für die Tarifverbund-Ostwind-Lokalzone 21 werden folgende Sorten von persönlichen Monatsabonnements ausgegeben: <ul style="list-style-type: none"> - allgemeines Monatsabonnement für Erwachsene; - ermässigttes Monatsabonnement für Kinder ab vollendetem 6. Altersjahr, Junioren bis zum vollendetem 25. Altersjahr und Personen im AHV-Alter. |
| Zeitliche Gültigkeit | 2 | Monatsabonnemente sind 1 Monat lang gültig. Der erste Geltungstag ist frei wählbar. |
| Anzahl Fahrten | 3 | Die Abonnemente berechtigen zu einer beliebigen Anzahl Fahrten während der entsprechenden Geltungsdauer. |

5. Jahresabonnemente

- | | | |
|----------------------|---|---|
| Sorten | 1 | Für die Tarifverbund-Ostwind-Lokalzone 21 werden folgende Sorten von persönlichen Jahresabonnements ausgegeben: <ul style="list-style-type: none"> - allgemeines Jahresabonnement für Erwachsene; - ermässigttes Jahresabonnement für Kinder ab vollendetem 6. Altersjahr, Junioren bis zum vollendetem 25. Altersjahr und Personen im AHV-Alter. |
| Zeitliche Gültigkeit | 2 | Jahresabonnemente sind 1 Jahr lang gültig. Der erste Geltungstag ist frei wählbar. |
| Anzahl Fahrten | 3 | Die Abonnemente berechtigen zu einer beliebigen Anzahl Fahrten während der entsprechenden Geltungsdauer. |
| Erstattung | 4 | Nur teilweise benützte Jahresabonnemente können zurückgegeben werden. Der nicht beanspruchte Betrag wird erstattet. Das Abonnement gilt bis zum Tag der Rückgabe als benützt. |

6. Ermässigungen

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 16. Altersjahr erhalten sämtliche Fahrausweise zum ermässigten Preis. | Kinder von 6 bis 16 Jahren |
| 2 | Junioren bis zum vollendeten 25. Altersjahr erhalten Abonnemente zum ermässigten Preis. | Junioren von 16 bis 25 Jahren |
| 3 | Personen im AHV-Alter erhalten Abonnemente zum ermässigten Preis. | Senioren |
| 4 | Inhaber eines Bahn- oder PostAuto-Abonnements mit einer Gültigkeit von mindestens 1 Monat erhalten das Stadtbus-Abonnement der Zone 21 mit der gleichen Gültigkeitsdauer zum ermässigten Preis. | Pendler |
| 5 | Angehörige der Armee im Truppendienst erhalten Einzelbillette zum ermässigten Preis. Zivildienstpflichtige sind den Armeeangehörigen gleichgestellt. | Militärpersonen /
Zivildienstpersonen |
| 6 | Die FVP-Fahrausweise (Fahrvergünstigungen für das Personal) werden gemäss dem Verzeichnis der Schweizerischen Transportunternehmungen anerkannt. | Verbandsfahrkarten |
| 7 | Für Hunde können sämtliche Fahrausweise zum ermässigten Preis bezogen werden (siehe auch 7.8). | Hunde |

7. Taxfreie Beförderung

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr in Begleitung einer Person mit gültigem Fahrausweis werden ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert. Reisen sie ohne Begleitung, ist der halbe Fahrpreis zu bezahlen. | Kinder bis 6 Jahre |
| 2 | Die Junior-Karte für Kinder von 6 bis 16 Jahren wird auf Einzelbilletten, Mehrfahrtenkarten und Abonnements anerkannt.

Kinder bis 16 Jahre in Begleitung eines Elternteils fahren gratis. Die Junior-Karte ist auf Verlangen vorzuweisen. | Junior-Karte |
| 3 | Bei Militärpersonen wird der Marschbefehl oder der „Ausweis für Reisen bei einem allgemeinen Urlaub“ als gültiger Fahrausweis anerkannt. Zivildienstpflichtige sind den Militärpersonen gleichgestellt. | Militärpersonen /
Zivildienstpersonen |

Blinde und Behinderte in Rollstühlen	4	<p>Blinde, die im Besitze des Schweizerischen Blindenausweises der Nahverkehrsbetriebe sind, werden gratis befördert. Für eine Begleitperson und/oder den Blindenhund ist die Fahrt ebenfalls taxfrei.</p> <p>Behinderte in Rollstühlen sowie allfälligem Begleithund werden gratis befördert.</p>
Ostwind-Tageskarte / Tageskarte Euregio Bodensee	5	<p>Die OSTWIND-Tageskarten (Zone D oder alle Zonen) werden am Entwertungstag als gültiger Fahrausweis anerkannt. Für den Bezug und die Benützung gelten die Bestimmungen des Ostwind Tarifverbundes.</p> <p>Die Tageskarten Euregio Bodensee (Zone D oder alle Zonen) werden am Entwertungstag als gültiger Fahrausweis anerkannt. Für den Bezug und die Benützung gelten die Bestimmungen der Tageskarte Euregio Bodensee.</p>
Generalbereich des Tarifs 654	6	<p>Als gültige Fahrausweise werden anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Generalabonnemente in jeder Form; ■ Tageskarten in Ergänzung zum 1/2-Preis-Abonnement; ■ Monatskarten in Ergänzung zum 1/2-Preis-Abonnement; ■ Kinder-Tageskarten; ■ Swiss-Pass; ■ Generalabonnements-Aktionen; ■ Tagesstreckenkarten für Dienstfahrten von Bundes- und Post-Angestellten.
Verbandsfahrkarten	7	<p>Die VöV-Verbandskarten (Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe) werden als gültige Fahrausweise anerkannt.</p>
Tiere	8	<p>Tiere in Taschen oder Körben werden gratis befördert.</p>
Kinderwagen, Gepäck, Velos, Kleinfahrzeuge	9	<p>Kinderwagen und Handgepäck werden gratis, anderes Gepäck, Velos und Kleinfahrzeuge werden nicht befördert.</p>

8. Besondere Regelungen

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Für Anlässe, Aktionen und Veranstaltungen kann der Stadtrat Pauschalabkommen vereinbaren. | Pauschalabkommen |
| | Die Preisermässigungen sollen je nach der zu erwartenden Benützung die Rabatte der übrigen Fahrausweissorten nicht übersteigen. | |
| 2 | Extrafahrten können mit der Stadtbusverwaltung vereinbart werden. Die Tarife werden vom Stadtrat festgelegt. | Extrafahrten |
| 3 | Auf Antrag der Kommission für den Stadtbusbetrieb und den öffentlichen Verkehr ist der Stadtrat ermächtigt, Vereinbarungen über Tarifgemeinschaften abzuschliessen. | Tarifgemeinschaften |
| 4 | Für Tarifgemeinschaften haben die vorliegenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Gepäck und Tieren durch den Stadtbus Gültigkeit, soweit sie nicht in Widerspruch zu den besonderen Vereinbarungen der Tarifabkommen stehen. | Geltungsbereich der Tarifgemeinschaften |

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | | |
|---|---|---------------------|
| 1 | Das Beiblatt zum Reglement mit den Tarifen, Zuschlägen und Gebühren bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglements. | Beiblatt |
| 2 | Wo das Reglement keine Vorschriften enthält, kann der Stadtrat - auf Antrag der Kommission für den Stadtbusbetrieb und den öffentlichen Verkehr - eine dem Sinn und Zweck der Benützungs- und Tarifbestimmungen entsprechende Regelung treffen. | Lücken im Reglement |
| 3 | Diese Benützungs- und Tarifbestimmungen treten auf den 12. Dezember 2004 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 28. November 2001. | Inkrafttreten |

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD
Der Präsident

M. Epper

Der Sekretär

J. Kuoni

Frauenfeld, 22. September 2004